



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2131/000643-8

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

WKNÖ Landessinnung d.Friseure

Landsbergerstraße 1
3100 St. Pölten



NEUFASSUNG

DIESE POLIZZE GILT AB 2015 04 01 0 UHR
VERTRAGSDAUER VON 2013 04 01 BIS 2025 04 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLIZZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

ERHÖHUNG PVS, AUFNAHME MIETSACHSCHÄDEN (FEUER- UND LEITUNGSWASSERREGRESS)

POSITION VERSICHERTES RISIKO

0100 SÄMTLICHE BEI DER INNUNG ANGEMELDETEN FRISEUR-
BETRIEBSSTÄTTEN (NEU: 1.717 BETRIEBSSTÄTTEN)

VERTRAGSINHALT: SIEHE BESONDERE BEDINGUNG H999

PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME FÜR
PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS EUR 1.500.000,00

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: A35 HY19 HY8 H940
H999

H940

ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG (AHVB 2004 UND EHVB 2004).

A 35

TREUEBONUS (LAUFZEITABHÄNGIGER PRÄMIENNACHLASS) - FASSUNG 10/2013

AUFGRUND DER VEREINBARTEN MEHRJÄHRIGEN VERTRAGSLAUFZEIT WIRD EIN LAUF-
ZEITABHÄNGIGER PRÄMIENNACHLASS AUF DIE TARIFGRUNDPRÄMIE EINGERÄUMT,
DER IN DER VEREINBARTEN PRÄMIE BEREITS BERÜCKSICHTIGT IST. BEI
VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG ENTFALLEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN
NACHLASS. FÜR DIESEN FALL VERPFLICHTET SICH DER VERSICHERUNGSNEHMER
ZUR ZAHLUNG EINER NACHSCHUSSPRÄMIE GEMÄSS NACHSTEHENDER BERECHNUNG.

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

IHR BETREUER

Baumgartner Johannes GmbH
TELEFON 01 5038300

Wien, 2015 04 14

Hartwig Löger
Vorstandsvorsitzender

DI Robert Wasner
Mitglied des Vorstandes

UNIQA Österreich Versicherungen AG
A-1029 Wien, Untere Donaustraße 21
Tel. +43 (0) 50677, Internet: www.uniqa.at
E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien
FN 63197 m HG Wien
DVR: 0018813
UID Nr.: ATU 15362907

Wichtige Hinweise auf der Rückseite



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2131/000643-8

DIE HÖHE DER NACHSCHUSSPRÄMIE BETRÄGT

- BEI EINER VEREINBARTEN VERTRAGSLAUFZEIT VON MINDESTENS 10 JAHREN UND
 - EINEM NACHLASS VON 20 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 90 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 80 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 70 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 60 %, INNERHALB DES 6. JAHRES 50 %, INNERHALB DES 7. JAHRES 40 %, INNERHALB DES 8. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 9. JAHRES 20 %, INNERHALB DES 10. JAHRES 10 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
 - EINEM NACHLASS VON 10 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 45 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 40 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 35 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 6. JAHRES 25 %, INNERHALB DES 7. JAHRES 20 %, INNERHALB DES 8. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 9. JAHRES 10 %, INNERHALB DES 10. JAHRES 5 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
- BEI EINER VEREINBARTEN VERTRAGSLAUFZEIT VON 5 JAHREN UND
 - EINEM NACHLASS VON 10 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 50 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 30 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 5 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE;
 - EINEM NACHLASS VON 5 % BEI EINER BEENDIGUNG INNERHALB DER BEIDEN ERSTEN JAHRE DER VEREINBARTEN LAUFZEIT 25 %, INNERHALB DES 3. JAHRES 15 %, INNERHALB DES 4. JAHRES 8 %, INNERHALB DES 5. JAHRES 3 % DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE IST IMMER DIE ZUM ZEITPUNKT DER VERTRAGSAUFLÖSUNG NACH MASSGABE DES VERTRAGES AKTUELLE JAHRESPRÄMIE.

IM FALL DER VORZEITIGEN VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH RISIKOWEGFALL IST DIE NACHSCHUSSPRÄMIE NIE HÖHER ALS DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DER TATSÄCHLICH BEZAHLTEN PRÄMIE UND DER PRÄMIE, DIE DER VERSICHERER HÄTTE ERHEBEN KÖNNEN, WENN DIE VERSICHERUNG NUR BIS ZU DEM ZEITPUNKT BEANTRAGT WORDEN WÄRE, IN WELCHEM DER VERSICHERER VOM WEGFALL DES INTERESSES KENNTNIS ERLANGT HAT.

EINE NACHSCHUSSPRÄMIE IST NICHT ZU BEZAHLEN, WENN DER VERSICHERER DEN VERTRAG AUFGRUND DES EINTRITTS EINES VERSICHERUNGSFALLS KÜNDIGT, OHNE DASS DER VERSICHERUNGSNEHMER ODER EINE VERSICHERTE PERSON EINEN WEITEREN ANLASS ZU KÜNDIGUNG GEGEBEN HAT, WIE ETWA VERZUG MIT DER PRÄMIENZAHLUNG ODER VERLETZUNG EINER OBLIEGENHEIT. FERNER IST DIE NACHSCHUSSPRÄMIE NICHT ZU BEZAHLEN, WENN BEI VORZEITIGER VERTRAGSAUFLÖSUNG DURCH DEN VERSICHERUNGSNEHMER DER VERSICHERER ANLASS ZUR KÜNDIGUNG DES VERTRAGES AUS WICHTIGEM GRUND GEGEBEN HAT.

HY19

GEWINNBETEILIGUNG

1. WIRD NACH ABLAUF EINES JAHRES FESTGESTELLT, DASS FÜR DIESEN ZEITRAUM DIE SCHADENZAHLUNGEN (AUCH KOSTEN) SOWIE RÜCKSTELLUNGEN FÜR NOCH NICHT ABGERECHNETE SCHÄDEN NIEDRIGER SIND ALS X % DER FÜR DEN GLEICHEN ZEITRAUM EINGENOMMENEN PRÄMIE (OHNE VERSICHERUNGSSTEUER), SO ERFOLGT DIE ENDGÜLTIGE PRÄMIENABRECHNUNG IN DER FORM, DASS DER VERSICHERUNGS-

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Wien, 2015 04 14


Hartwig Löger
Vorstandsvorsitzender


DI Robert Wasner
Mitglied des Vorstandes



HAFTPFLICHT
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2131/000643-8

NEHMER AN DEM SICH ERGEBENDEN UNTERSCHIED ZWISCHEN DER SUMME DER SCHADENZAHLUNGEN EINSCHLIESSLICH RÜCKSTELLUNGEN UND X % DER PRÄMIE MIT Y % BETEILIGT WIRD. DIESE ABRECHNUNG WIRD FÜR JEDES JAHR DURCHGEFÜHRT.

2. ERGIBT SICH BEI DER ERSTEN ODER DEN FOLGENDEN ABRECHNUNGEN, DASS DIE BEZAHLTEN SCHÄDEN (AUCH KOSTEN) EINSCHLIESSLICH DER RÜCKSTELLUNGEN FÜR NOCH NICHT ABGERECHNETE SCHÄDEN X % DER FÜR DEN ABRECHNUNGSZEITRAUM ERHOBENEN PRÄMIE ÜBERSCHREITEN, SO WIRD DER SO ERMITTELTE BETRAG AUF DAS DARAUFFOLGENDE JAHR BZW. DIE DARAUFFOLGENDEN JAHRE VORGETRAGEN
KLARSTELLUNG: X % DER JAHRESPRÄMIE (OHNE VERSICHERUNGSSTEUER)
- SCHÄDEN (ZAHLUNGEN UND RESERVEN)

= VON DEM SICH DARAUS ERGEBENDEN
POSITIVEN DIFFERENZBETRAG WERDEN
Y % RÜCKVERGÜTET.

3. EINE AUFROLLUNG VON BEREITS DURCHGEFÜHRTEN GEWINNBETEILIGUNGEN ERFOLGT IM DREIJAHRES-RHYTHMUS SOLANGE, BIS IN DEN ABZURECHNENDEN JAHREN KEINE RESERVEN AUFSCHEINEN.

4. DIE AUSZAHLUNG EINER GEWINNBETEILIGUNG SOWIE AUCH EINE AUFROLLUNG ERFOLGT NUR BEI ZUM ZEITPUNKT DES EINLANGENS DES REGULIERUNGSFRAGEBOGENS AUFRECHTEN VERTRAG.

HY8

MIETSACHSCHÄDEN

EINGESCHLOSSEN IST DIE GESETZLICHE HAFTPFLICHT AUS FEUER- ODER LEITUNGSWASSERSCHÄDEN AN FÜR BETRIEBLICHE ZWECKE (AUCH ANLÄSSLICH VON DIENSTREISEN) GEMIETETEN (NICHT GELEASTEN) ODER GEPACHTETEN GEBÄUDEN ODER RÄUMLICHKEITEN.

H999

BESONDERE VEREINBARUNG(EN) BZW. BEDINGUNG(EN)

PRÄMIEN ABZÜGLICH 20 % TREUEBONUS UND EINSCHLIEßLICH ALLFÄLLIGER STEUERN UND GEBÜHREN IN EUR

NACHTRAGSPRÄMIE BIS 2015 10 01	216,26
FOLGEPRÄMIE AB 2015 10 01 HALBJÄHRLICH	36.486,25

Wien, 2015 04 14

Hartwig Löger
Vorstandsvorsitzender

DI Robert Wasner
Mitglied des Vorstandes